
13/2011**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus****07.10.2011**

I n h a l t

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 07. Oktober 2011	5
3. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011	13
4. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 07. Oktober 2011	16

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Landnutzung und Wasserbewirtschaftung an der BTU Cottbus vom 6. Juni 2007 (ABl. 15/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 31 (2) wird ersetzt durch:

(2) ¹Das Bachelor-Studium ist untergliedert in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein außeruniversitäres Praktikum sowie eine Bachelor-Arbeit. ²Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

2. In § 31 Abs. 6 wird das Wort „Verteidigung“ durch „Aussprache“ ersetzt.

3. § 35 wird gestrichen.

4. § 36 wird zu § 35.

5. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Bachelor Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung und Regelstudienplan

Nr.	Modultitel	Status	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
				1	2	3	4	5	6
Naturwissenschaftliche Grundlagen									
1	Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P	Prü ²⁾			6			
2	Biologie	P	Prü	6					
3	Allgemeine Mikrobiologie	P	Prü				6		
4	Höhere Mathematik K	P	Prü	6					
5	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	Prü	6					
6	Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P	Prü		6				
Angewandte Naturwissenschaften									
7	Allgemeine Ökologie	P	Prü	6					
8	Mikrometeorologie / Klimatologie	P	Prü	6					
9	Grundlagen der Bodenkunde	P	Prü			6			
10	Bodenklassifikation und Bodengeographie	P	Prü				6		
11	Statistische Ökologie	P	Prü				6		
12	Umwelttoxikologie	P	Prü		6				
13	Umweltplanung	P	Prü					6	

Nr.	Modultitel	Status	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
				1	2	3	4	5	6
Landnutzung									
14	Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	P	Prü					6	
15	Techniken der Landnutzung	P	Prü					6	
16	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz	P	Prü						6
Wasserbewirtschaftung									
17	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung I	P	Prü		6				
18	Angewandte Hydrologie und Gewässerschutz	P	Prü				6		
19	Landwirtschaftlicher Wasserbau	P	Prü		6				
Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften									
20	Einführung in die Ökonomie der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P	Prü			6			
21	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	P	Prü					6	
22	Fachübergreifendes Studium*	P	Prü			6			
	Wahlpflichtmodule (aus Anlage 2)	WP				6	6		6
	Studienprojekte	P	Prü					6	6
	Außeruniversitäres Praktikum	P	SL ³⁾		6				
	Bachelor-Arbeit	P	Prü						12
Summe Kreditpunkte				30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme				180					

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum Fachübergreifenden Studium

Anlage 2: Übersicht über die Wahlpflichtmodule und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Nr.	Modultitel	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
			1	2	3	4	5	6
23	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	Prü			6			
24	Landschaftsgeschichte	Prü			6			
25	Physik I	Prü			6			
26	Renewable Resources Management	Prü						6
27	Marketing-Management	Prü			6			
28	Aufbereitungstechnik	Prü						6
29	Botanik / Nutzpflanzenkunde	Prü			6			
30	Bodenbiologie	Prü				6		
31	Parasites	Prü				6		
32	Erkundung von Altlasten	Prü			6			
33	Geologisches Praktikum	Prü				6		

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter angepasst werden. Auslaufende Module werden in der Regel 2 Jahre im Voraus bekannt gemacht.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind (> 1. FS), können ihr Studium nach der geänderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABl. 15/2007) weiter studieren. ²Die Entscheidung ist dem Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht mit dem nächsten anzumeldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten

dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 2. Februar 2011, der Stellungnahme des Senats vom 7. April 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 30. Juni 2011.

Cottbus, den 30. Juni 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. DPhil. h.c. (Stellenbosch University)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. Oktober 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. Oktober 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

vom 07. Oktober 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	5
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	5
§ 28 Geltungsbereich	5
§ 29 Ziel des Studiums.....	6
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	6
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	6
§ 32 Außeruniversitäres Praktikum	6
§ 33 Studienkommission und Studienberatung..	6
§ 34 Notenverbesserung	7
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7
Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung und Regelstudienplan	8
Anlage 2: Übersicht über die Wahlpflichtmodule und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	9
Anlage 3: Praktikumsordnung	10

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre-unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (RahmenO-Ba) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Landnutzung und Wasserbewirtschaftung den Ablauf und Aufbau des Studiums.

²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung ist wissenschaftlich ausgerichtet.

(2) ¹Aufbauend auf § 2 vermittelt der Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung interdisziplinäre Grundkompetenzen sowie Fähigkeiten der Problemlösung für den ländlichen Raum. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, Konfliktfelder, die sich aus veränderten Ansprüchen an die Landnutzung ergeben, analytisch und praktisch zu bearbeiten. ³Das Bachelor-Studium der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vermittelt dazu fachübergreifende Qualifikationen in naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Belangen der Landnutzung und der Wasserbewirtschaftung. ⁴Dieser inhaltliche Zuschnitt ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, gerade bei sich wandelnden Rahmenbedingungen flexibel und eigenverantwortlich Arbeitsbereiche zu besetzen, die von anderen Ausbildungsprofilen nur unvollständig abgedeckt werden.

(3) Der Studiengang stellt die formale Voraussetzung für das weiterführende Master-Studium im In- und Ausland dar, speziell auch für den konsekutiven Master-Studiengang „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“, der auf den im Bachelor erarbeiteten Grundkompetenzen aufbaut.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Landnutzung und Wasserbewirtschaftung beträgt sechs Semester und umfasst 180 Kreditpunkte.

(2) ¹Das Bachelor-Studium ist untergliedert in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, ein außeruniversitäres Praktikum sowie eine Bachelor-Arbeit. ²Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 2) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

(3) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit sich fachlich nahestehender Lehrveranstaltungen, die mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird. ²Es wird die Möglichkeit der zweimaligen Wiederholung mit den ursprünglichen Inhalten innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung gewährleistet.

(4) Das Bachelor-Studium „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Module,
- zwei Studienprojekte,
- ein sechswöchiges außeruniversitäres Praktikum sowie
- Bachelor-Arbeit einschl. Aussprache.

(5) ¹Studienprojekte sind problemorientierte Arbeiten, die vorzugsweise als Gruppenarbeit zu absolvieren sind. ²Das Thema wird von den Studierenden eigenständig bearbeitet und die notwendigen Arbeitsschritte selbstständig organisiert. ³Das Ziel eines Studienprojektes ist problem-/zielorientiertes Arbeiten zu erlernen, Probleme bei der Datenerstellung oder -beschaffung zu lösen, die Teamarbeit, Projektpräsentation und Diskussion der Resultate zu üben. ⁴Ein Studienprojekt wird mit einer Präsentation und der Erstellung eines Projektberichtes abgeschlossen.

(6) ¹Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Aussprache schließen das Studium ab. ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten angemeldet werden. ³Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 32 Außeruniversitäres Praktikum

¹Das Studium enthält ein außeruniversitäres Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in einer Einrichtung, die sich mit der Bewirtschaftung, Entwicklung oder mit Problemen des ländlichen Raumes befasst. ²Zu diesem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter),
- zwei Studierenden.

(3) Die Studienkommission kann die in Absatz 1 dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 34 Notenverbesserung

(1) ¹Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenver-

besserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen die auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurden (§ 16 Abs. 6) sind von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind (> 1. FS), können ihr Studium nach der geänderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABI. 15/2007) weiter studieren. ²Die Entscheidung ist dem Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht mit dem nächsten anzu-meldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Sechs Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das erste Fachsemester tritt diese Ordnung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module und Prüfungsleistungen einschließlich Regelstudienplan unter Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 2: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Praktikumsordnung

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Bachelor Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung und Regelstudienplan

Nr.	Modultitel	Status	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
				1	2	3	4	5	6
Naturwissenschaftliche Grundlagen									
1	Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P	Prü ²⁾			6			
2	Biologie	P	Prü	6					
3	Allgemeine Mikrobiologie	P	Prü				6		
4	Höhere Mathematik K	P	Prü	6					
5	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	Prü	6					
6	Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P	Prü		6				
Angewandte Naturwissenschaften									
7	Allgemeine Ökologie	P	Prü	6					
8	Mikrometeorologie / Klimatologie	P	Prü	6					
9	Grundlagen der Bodenkunde	P	Prü			6			
10	Bodenklassifikation und Bodengeographie	P	Prü				6		
11	Statistische Ökologie	P	Prü				6		
12	Umwelttoxikologie	P	Prü		6				
13	Umweltplanung	P	Prü					6	
Landnutzung									
14	Landnutzungsstrategien und Landnutzungssysteme	P	Prü					6	
15	Techniken der Landnutzung	P	Prü					6	
16	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz	P	Prü						6
Wasserbewirtschaftung									
17	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung I	P	Prü		6				
18	Angewandte Hydrologie und Gewässerschutz	P	Prü				6		
19	Landwirtschaftlicher Wasserbau	P	Prü		6				
Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften									
20	Einführung in die Ökonomie der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P	Prü			6			
21	Staats-, Verwaltungs- und Umweltrecht	P	Prü					6	
22	Fachübergreifendes Studium*	P	Prü			6			
	Wahlpflichtmodule (aus Anlage 2)	WP				6	6		6
	Studienprojekte	P	Prü					6	6
	Außeruniversitäres Praktikum	P	SL ³⁾		6				
	Bachelor-Arbeit	P	Prü						12
Summe Kreditpunkte				30	30	30	30	30	30
Gesamtsumme				180					

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium

Anlage 2: Übersicht über die Wahlpflichtmodule und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Nr.	Modultitel	Prüfung	Kreditpunkte / Semester					
			1	2	3	4	5	6
23	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	Prü			6			
24	Landschaftsgeschichte	Prü			6			
25	Physik I	Prü			6			
26	Renewable Resources Management	Prü						6
27	Marketing-Management	Prü			6			
28	Aufbereitungstechnik	Prü						6
29	Botanik / Nutzpflanzenkunde	Prü			6			
30	Bodenbiologie	Prü				6		
31	Parasites	Prü				6		
32	Erkundung von Altlasten	Prü			6			
33	Geologisches Praktikum	Prü				6		

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter angepasst werden. Auslaufende Module werden in der Regel 2 Jahre im Voraus bekannt gemacht.

Anlage 3 PRAKTIKUMSORDNUNG

Inhalt

§ 1 Zielstellung

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

§ 3 Vermittlung und Durchführung

§ 4 Nachweis und Anerkennung

§ 5 Praktikum im Ausland

§ 6 Entscheidungsbefugnis

§ 7 Einsatzgebiete für das Praktikum

Muster: Bescheinigung über Praktikums-tätigkeit

§ 1 Zielstellung

(1) Gemäß § 36 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein außeruniversitäres Praktikum durchzuführen.

(2) ¹Es hat das Ziel, dem Studierenden Kenntnisse über technische, organisatorische und soziale Belange der Praxis und exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches weiteres Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten. ²Dabei sollen sich die Studierenden fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über die Stellung und Verantwortung eines Mitarbeiters innerhalb des Betriebes sammeln. ³Im Rahmen des Möglichen soll das Praktikum außerdem einen Einblick in die innerbetriebliche Organisation und Führung gewähren.

§ 2 Dauer und Art des Praktikums

(1) ¹Das Praktikum ist untrennbarer Bestandteil des Studiums. ²Das Praktikum kann weder gekürzt noch erlassen werden. ³Für Ausnahmefälle findet § 6 (2) Anwendung.

(2) ¹Im Praktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. ³Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen oder Dienstleistungen und die Anwendung von Fachbegriffen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und

ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. ⁵Der Zivildienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird als Praktikum anerkannt, wenn er den o. g. Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

(4) Die Praktikumsdauer beträgt mindestens 6 Wochen.

§ 3 Vermittlung und Durchführung

(1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden.

(2) Der Beauftragte für Praktika der Fakultät vermittelt keine Praktikumsplätze.

(3) Die Ableistung des Praktikums an Universitätsinstituten und universitätsnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Beauftragten für Praktika.

§ 4 Nachweis und Anerkennung

(1) Über die Praktika sind Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe auszustellen; die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit anzeigen.

(2) ¹Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht für das Praktikum anzufertigen, der eine inhaltliche und zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und der gewonnenen Erkenntnisse in ansprechender Form darstellt. ²Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen ist mit aufzuführen.

(3) ¹Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind dem Beauftragten für Praktika zur Anerkennung vorzulegen.

²Zur Anerkennung sind einzureichen:

- formloser Antrag (Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- Bescheinigung über Praktikums-tätigkeiten (s. Muster)
- Praktikumsbericht

(4) Der Beauftragte für Praktika entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der Beauftragte für Praktika kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

§ 5 Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügen.

(2) ¹Der Praktikumsbericht für die praktische Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache entsprechend zu führen. ²Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. ³Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

§ 6 Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen Beauftragten für Praktika, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Einsatzgebiete für das Praktikum

Folgende Einrichtungen und Tätigkeiten für die Praktika werden empfohlen:

Einrichtungen:

- Einschlägige Referate und Abteilungen von Bundes- und Landesministerien
- Gewerbeaufsichtsämter

- Technische Überwachungsvereine
- Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Dienste
- Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz
- Abteilungen für Qualitätsmanagement in Industrie und Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3
- Ingenieurbüros und Unternehmungen des Umwelt- und Naturschutzes

Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Konzepten für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- Übernahme von Aufgaben der Umwelt- und Landschaftsplanung
- Lösung von Aufgaben der Umweltanalytik/Umweltinformatik
- Mitarbeit an Aufgaben zur Lösung von Umweltproblemen in den Bereichen der Grundstoffindustrie und Energiewirtschaft
- Mitarbeit in Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Landtechnik
- Übernahme von Aufgaben in bauausführenden Unternehmen bei der Einrichtung von Anlagen der Umweltschutztechnik (z. B.: Wasserversorgung, Abwasserbehandlung)
- Unterstützung der Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten
- Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponien, Kläranlagen u. a.)
- Projektierung und Konzipierung von Umweltschutzanlagen

Muster

Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

Frau/Herr

.....
(Name) (Vorname)

war vom bis

Als Praktikantin/Praktikant bei

.....
(Einrichtung)

wie folgt tätig:

Abteilung/Tätigkeit von bis Wochen

.....
.....
.....
.....

Fehltage während des Praktikums:

Bemerkungen:

....., den
(Firmenstempel) (Unterschrift)

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Landnutzung und Wasserbewirtschaftung an der BTU vom 7. Juli 2008 (ABl. 20/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 31 (1) wird wie folgt gefasst:

In Ergänzung zu § 4 gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i. d. R. mindestens drei Jahren in einem den Umweltwissenschaften, der Landnutzung oder Wasserbewirtschaftung nahen Studiengang.

2. § 31 (2) entfällt

3. § 31 (3) wird zu (2) und erhält folgende Fassung:

(3) ¹Die Zulassung von Studierenden, die nicht den Bachelor Landnutzung und Wasserbewirtschaftung erfolgreich absolviert haben, kann mit Auflagen hinsichtlich der Belegung ausgewählter Module des Bachelor-Angebotes im Umfang von bis zu 12 Kreditpunkten verbunden werden, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen. ²Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. § 32 (2) wird ersetzt durch:

(2) ¹Aus den in der Anlage 3 genannten Wahlpflichtmodulen sind Module entsprechend dem jeweils aktuellen Angebot auszuwählen. ²Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 3) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

5. § 32 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (RahmenO-Ma) kann das Studium jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. In den §§ 37 und 38 wird das Wort „Verteidigung“ durch „Aussprache“ ersetzt.

7. § 39 entfällt

8. § 40 wird zu § 39

9. § 41 wird zu § 40

10. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Status	Prüfung	Kreditpunkte
Bodenschutz	P	Prü	6
Ökologie und Naturschutz	P	Prü	6
Technologien nachwachsender Rohstoffe	P	Prü	6
Renewable Raw Materials	P	Prü	6
Internationale Landnutzungsaspekte	P	Prü	6
Ecosystem Analysis	P	Prü	6
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II	P	Prü	6
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III	P	Prü	6
Siedlungswasserwirtschaft	P	Prü	6
Umweltrecht und Genehmigungsverfahren	P	Prü	6
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	12
Fachübergreifendes Studium (FÜS)	WP	Prü	6
Studienprojekte	P	Prü	12
Master-Arbeit	P	Prü	30
Gesamtsumme			120

Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (in Klammern Kreditpunkte)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Bodenschutz (6)	Ecosystem Analysis (6)	Renewable Raw Materials (6)	Master-Arbeit (30)
Siedlungswasserwirtschaft (6)	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren (6)	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III (6)	
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II (6)	Fachübergreifendes Studium (6)	Technologien nachwachsender Rohstoffe (6)	
Ökologie und Naturschutz (6)	Wahlpflichtmodul (6)	Internationale Landnutzungsaspekte (6)	
Wahlpflichtmodul (6)	Studienprojekt I (6)	Studienprojekt II (6)	
Summe Kreditpunkte:			
30	30	30	30

Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Kreditpunkte
Grundwasserhydrologie	6
Methodenpraktikum Gewässerschutz	6
Economics of Land Use and Biodiversity Conservation	6
Modellierung von Ökosystemen	6
Altlastensanierung und Rekultivierung	6
Klimaänderung und globaler Wandel	6
Angewandte Geologie	6
Anwendungen der Hydrogeologie	6
Geophysikalische Untersuchungsmethoden	6
Bodenschutz- und Altlastenrecht	6

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter angepasst werden. Auslaufende Module werden in der Regel 2 Jahre im Voraus bekannt gemacht.

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind (> 1. FS), können ihr Studium nach der geänderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABl. 20/2008) weiter studieren. Die Entscheidung ist dem Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht mit dem nächsten anzumeldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 2. Februar 2011, der Stellungnahme des Senats vom 7. April 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 30. Juni 2011.

Cottbus, den 30. Juni 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. DPhil. h.c. (Stellenbosch University)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 30. Juni 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. Oktober 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. Oktober 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 07. Oktober 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	16
I. Allgemeine Bestimmungen.....	16
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	17
§ 28 Geltungsbereich	17
§ 29 Ziel des Studiums	17
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	17
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	17
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	17
§ 33 Studienkommission und Studienberatung	17
§ 34 Mentorensystem	18
§ 35 Freiversuch.....	18
§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit	18
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache	18
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit.....	18
§ 39 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	18
§ 40 Außerkrafttreten.....	19
Anlagen.....	19
Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studien-	

gang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung.....	20
Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (in Klammern Kreditpunkte)	20
Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung.....	20

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für

Master-Studiengänge (RahmenO-Ma) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung ist überwiegend forschungsorientiert ausgerichtet.

(2) ¹Aufbauend auf § 2 vermittelt der Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung interdisziplinäre Kompetenzen sowie Fähigkeiten der Problemlösung für den ländlichen Raum. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Konfliktfelder, die sich aus veränderten Ansprüchen an die Landnutzung und Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum ergeben, analytisch und praktisch zu bearbeiten. ³Der Studiengang vermittelt dazu fachübergreifende Qualifikationen zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und befähigt die Studierenden zu eigenen Beiträgen zur entwicklungsorientierten Landnutzungsforschung einschließlich der spezifischen Wasserbewirtschaftung unter Berücksichtigung terrestrischer sowie aquatischer Ökosysteme. ⁴Dieser inhaltliche Zuschnitt ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, gerade bei sich wandelnden Rahmenbedingungen flexibel und eigenverantwortlich Arbeitsbereiche zu besetzen, die von anderen Ausbildungsprofilen nur unvollständig abgedeckt werden.

(3) Dieser konsekutive Studiengang baut auf den im Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung erarbeiteten Grundkompetenzen auf.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen: Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i. d. R. mindestens drei Jahren in einem den Umweltwissenschaften, der Landnutzung oder Wasserbewirtschaftung nahen Studiengang.

(2) ¹Die Zulassung von Studierenden, die nicht den Bachelor Landnutzung und Wasserbewirtschaftung erfolgreich absolviert haben, kann mit Auflagen hinsichtlich der Belegung ausgewählter Module des Bachelor-Angebotes im Umfang von bis zu 12 Kreditpunkten verbunden werden, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen. ²Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Landnutzung und Wasserbewirtschaftung umfasst die in der Anlage 1 genannten Prüfungen und Studienleistungen.

(2) ¹Aus den in der Anlage 3 genannten Wahlpflichtmodulen sind Module entsprechend dem jeweils aktuellen Angebot auszuwählen. ²Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 3) kann um Ergänzungsmodule im Sinne des § 22 erweitert werden.

(3) Das fachübergreifende Studium ist wahlfrei entsprechend des Angebots der BTU.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (RahmenO-Ma) kann das Studium jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Module des Studienganges für vier Semester im voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,

- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Studienberaterin oder dem Studienberater,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann auch die in Absatz (1) und (2) dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

§ 34 Mentorensystem

¹Für die Erstellung des individuellen Studienplans wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der allgemeinen Bestimmungen). ²Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang maßgeblich lehren, sie werden im Wechsel für jeden Jahrgang bestimmt. ³Sie betreuen die Studierenden des Jahrgangs bis zum Ende des Studiums. ⁴Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende der Mentorin oder dem Mentor einen individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule hervorgeht. ⁵Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit.

§ 35 Freiversuch

¹Eine der in der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 36 Zulassung zur Master-Arbeit

¹Bevor die Master-Arbeit ausgegeben wird, müssen mindestens 78 Kreditpunkte erworben sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache

¹Die Bearbeitungszeit zwischen Ausgabe und Abgabe des Themas beträgt in der Regel fünf Monate. ²Eine vorzeitige Abgabe ist möglich. ³Über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und der Aussprache.

(2) ¹Die Note ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Bewertung der schriftlichen Arbeit (Faktor 0,75) und der Bewertung der Aussprache (Faktor 0,25). ²Ist eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0) oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind (> 1. FS), können ihr Studium nach der geänderten Satzung fortsetzen oder nach der bisher gültigen Ordnung (ABl. 20/2008) weiter studieren. ²Die Entscheidung ist dem Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht mit dem nächsten anzu-meldenden Modul schriftlich unwiderruflich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

§ 40 Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt fünf Jahre nach der letztmaligen Immatrikulation vollständig außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Status	Prüfung	Kreditpunkte
Bodenschutz	P	Prü	6
Ökologie und Naturschutz	P	Prü	6
Technologien nachwachsender Rohstoffe	P	Prü	6
Renewable Raw Materials	P	Prü	6
Internationale Landnutzungsaspekte	P	Prü	6
Ecosystem Analysis	P	Prü	6
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II	P	Prü	6
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III	P	Prü	6
Siedlungswasserwirtschaft	P	Prü	6
Umweltrecht und Genehmigungsverfahren	P	Prü	6
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	12
fachübergreifendes Studium (FÜS)	WP	Prü	6
Studienprojekte	P	Prü	12
Master-Arbeit	P	Prü	30
Gesamtsumme			120

Anlage 2: Musterstudienplan für den Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung (in Klammern Kreditpunkte)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Bodenschutz (6)	Ecosystem Analysis (6)	Renewable Raw Materials (6)	Master-Arbeit (30)
Siedlungswasserwirtschaft (6)	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren (6)	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III (6)	
Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II (6)	Fachübergreifendes Studium (6)	Technologien nachwachsender Rohstoffe (6)	
Ökologie und Naturschutz (6)	Wahlpflichtmodul (6)	Internationale Landnutzungsaspekte (6)	
Wahlpflichtmodul (6)	Studienprojekt I (6)	Studienprojekt II (6)	
Summe Kreditpunkte:			
30	30	30	30

Anlage 3: Übersicht über das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

Modultitel	Kreditpunkte
Grundwasserhydrologie	6
Methodenpraktikum Gewässerschutz	6
Economics of Land Use and Biodiversity Conservation	6
Modellierung von Ökosystemen	6
Altlastensanierung und Rekultivierung	6
Klimaänderung und globaler Wandel	6
Angewandte Geologie	6
Anwendungen der Hydrogeologie	6
Geophysikalische Untersuchungsmethoden	6
Bodenschutz- und Altlastenrecht	6

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter angepasst werden. Auslaufende Module werden in der Regel 2 Jahre im Voraus bekannt gemacht.

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

* frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifenden Studium